II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Aufteilung der im Nahrungsmittelhilfeübereinkommen vorgesehenen Getreidemengen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750 (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich und Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 bestimmt, daß der Rat die Getreidehilfe, die im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens vorgesehen ist, in Gemeinschaftsmaßnahmen und einzelstaatliche Maßnahmen aufteilt. Außerdem muß der Rat die einzelstaatlichen Hilfen unter den Mitgliedstaaten aufteilen.

Die Lieferung der 1 650 000 Tonnen Getreide, die den jährlichen Mindestbeitrag darstellen, zu dem sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens verpflichtet haben, läßt sich aufteilen in 56 % und 44 %. Die Aufteilung der letztgenannten Menge unter den Mitgliedstaaten kann jährlich festgelegt werden. Die Aufteilung für den Zeitraum vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983 muß festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Getreidemenge von 1 650 000 Tonnen als jährlicher Mindestbeitrag, zu dem sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet haben, wird wie folgt zwischen Gemeinschaftsmaßnahmen und einzelstaatlichen Maßnahmen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für den Zeitraum vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983 aufgeteilt:

a) Gemeinschaftsmaßnahmen 927 663 Tonnen (56 %),

b) einzelstaatliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten 722 337 Tonnen (44 %).

Artikel 2

Die im Rahmen des Nahrungsmittelübereinkommens vorgesehenen einzelstaatlichen Maßnahmen in Form von Getreide werden für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983 unter den Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt:

Belgien	44 000 Tonnen,
Dänemark	16 501 Tonnen,
Deutschland	193 500 Tonnen,
Frankreich	200 000 Tonnen,
Irland	4 080 Tonnen,
Italien	95 400 Tonnen,
Luxemburg	1 360 Tonnen,
Niederlande	50 200 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	117 296 Tonnen,
Griechenland	— (2).

Artikel 3

Die für einen späteren Zeitraum geltende Mengenaufteilung wird vom Rat spätestens am 1. Januar 1984 festgelegt.

Artikel 4

Diese Verordung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(1) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

(2) Griechenland hat sich verpflichtet, jährlich eine Nahrungsmittelhilfe von 10 000 Tonnen Getreide auf freiwilliger Basis zu liefern.